

vorauszugehen. Eine Indezenz läge allerdings wohl vor, wenn ein darüber liegender Wohn- oder Schlafraum während der Messfeier selbst benutzt, etwa gar störend benutzt würde.

Das gleiche ist zu sagen hinsichtlich der Ausübung des Privilegiums „utendi altari portatili seu viatico“, wie selbes den Bischöfen schon im Dekretalenrechte (c. 12 in Sexto V. 7) gewährt und auch den Kardinälen, den Apostolischen Protonotaren de numero participantium und den Auditoren der Rota allgemein zugestanden wurde. (Vgl. Santi-Leitner, Praelectiones juris canonici C. III. p. 430 s.) Wenn Bischöfe auf Visitationen oder Reisen oder sonst aus einem entsprechenden Grunde außerhalb ihrer Residenz weilen, beziehungsweise die genannten Prälaten und andere mit dem Privileg des altare portatile ausgestattete Priester außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, können sie an jedem dezenten Orte einen Altar aufrichten und celebrieren. An ihrem gewöhnlichen Wohnorte müssen auch sie bei der Errichtung und Einrichtung ihres ständigen Oratoriums die allgemeinen Vorschriften über die Oratorien einhalten.

Linz.

Prof. Dr. W. Großm.

XI. (Eine Niederlage des Rechtspositivismus im gegenwärtigen Kriege.) Wir haben ein Gesetz und nach diesem Gesetze muß er, muß sie eingesperrt werden, weil er oder sie angeblich gestohlen hat. Es können Milderungsgründe die Strafe herabsetzen, ja es ist schon vorgekommen, daß die Richter für eine als Diebin angeklagte Familienmutter, vom eigenen guten Herzen dazu angetrieben, unter sich für diese Geld sammelten, um ihre Notlage einigermaßen zu mildern; aber weder solche Milderungsgründe noch das menschliche Gefühl der Richter kann das Verdict des Gesetzes hindern. Die ausgehungerte Mutter, die zu Hause kleine Kinder hat, die um Brot schreien, muß verurteilt werden, und wenn das Gesetz es verlangt, muß die Strafe durch Fasten verschärft werden, während die Angeklagte vielleicht froh wäre, wenn sie nur einmal sich satt essen könnte. Es darf einer sein oder eines anderen Leben gegen einen ungerechten Angreifer verteidigen, auch durch dessen Tötung, es ist aber nach dem Gesetze unter keinen Umständen erlaubt, sein eigenes Leben oder das eines anderen auf Kosten fremden Eigentums zu retten. So will es das Strafgesetz, so sind wir es gewohnt.

Diese Strenge des positiven Gesetzes hätten nun beimahe auch deutsche Militärärzte in Frankreich erfahren müssen, denen zur Last gelegt wurde, sie hätten sich — wenn auch im äußersten Notfalle — bei der Krankenpflege fremden Eigentums bedient. Natürlich, der Buchstabe des Gesetzes verlangt es so, ein Ausnahmefall ist ihm unbekannt.

Das Unvernünftige eines solchen Gesetzes muß wohl jedermann ohne weiteres einleuchten. Schwieriger aber dürfte den modernen

Juristen, die durchwegs Positivisten sind, die Rechtfertigung des Vorgehens der deutschen Aerzte werden.

Die „Reichspost“ (Nr. 13, Samstag den 9. Jänner 1915) bringt zu diesem Zwecke in dem Leitartikel „Ueberraschungen und Enttäuschungen“ von Dr Gustav Harter recht gute Erwägungen. Wir lassen den betreffenden Passus hier folgen:

„Bekanntlich wurde eine Reihe von Aerzten, Krankenpflegern und -pflegerinnen kürzlich von französischen Militägerichten zu Kerkerstrafen verurteilt, weil in ihrem Besitze oder in dem ihres zugehörigen Lazarets Gegenstände gefunden wurden, die angeblich gestohlen waren. Es handelte sich dabei um einen Wagen, um ein Faß Wein, Spirituosen, Handtücher und Feldflaschen. Dinge, die man eben in einem Lazarett benötigt. Ganz abgesehen davon, daß — nach dem Eingeständnis französischer Zeitungen — in keinem Falle nachgewiesen werden konnte, daß die fraglichen Sachen tatsächlich »gestohlen« waren, daß weiter's deren Gebranch sowohl französischen wie deutschen Verwundeten zugute kam und überdies die französische Regierung keinerlei formales Recht besitzt, gegen deutsche Aerzte oder Pfleger gerichtlich vorzugehen, wolle man sich klar machen, was es heißt, in frisch erobertem, halbzerstörtem Feindesland ein improvisiertes Lazarett zu leiten. Da liegen Hunderte von Verwundeten ohne Nahrung, ohne Stärkungs- oder Verbandmittel. Die Häuser oder Geschäfte sind geschlossen oder leer, der größte Teil der Einwohner geflüchtet. Da gibt es für einen Arzt mit Herz und Vernunft nur einen Weg: das für die Verwundeten Nötige sofort herbeizuschaffen, ohne nach dem Woher und Wie zu fragen. Das wäre nach unseren Begriffen ein sauberer Arzt, der sich hier krampfhaft an die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches hielte und seine Pflegebefohlenen lieber zugrunde gehen ließe, als daß er ihnen ein Glas Wein reichen würde, für das er infolge Abwesenheit des Besitzers nicht zahlen oder einen Requisitionschein ausstellen konnte. Hier gilt nur ein Beispiel, an das sich der Arzt zu halten hat: dasjenige des heiligen Krispinus, der nach der frommen Legende für die Armen Leder stahl, um ihnen daraus Schuhe zu machen.“

Wenn man bei einer solchen Hilfe des Arztes vom »Stehlen« spricht, so vergesse man nicht, daß den Arzt bei diesem Tun eine Gloriole der höchsten Ehre umstrahlt und denjenigen tausendfache Schmach trifft, der, bar jeder Scham, das Richteramt befudelnd, es wagt, mit einem Verdammungsurteil der Gerechtigkeit ins Gesicht zu schlagen. Und wenn der »Matin« schrieb: „Man beginnt das deutsche Heer seiner Ehre zu entkleiden!“ so wird ihm in diesem Gedankengang kein rechtlich Denkender folgen, einfach weil er nicht kann.“

Der Trost bleibt, daß man in Frankreich selbst einsah, daß ein derartiges Urteil nicht zu halten war und die Regierung es angeblich eines Formfehlers halber kassiert hat. — Ich glaube, wir Barbaren haben ein gewisses Etwas, das uns hindern würde, überhaupt je ein solches Urteil auszusprechen. Dieses Etwas wird uns nicht von Eltern und Lehrern anerzogen, wir bekommen es schon von der Mutter mit: nämlich das vielverspottete deutsche und österreichische Gemüt. Und wenn der Franzose sagt: „N'importe le fait, pourvu que le geste soit beau“ („Es liegt nichts an der Tat, wenn nur die Geste schön ist“), so denken wir: „Was ist eine Geste, wenn nur die Tat schön ist!“

Bei der Denkungsart wollen wir Barbaren bleiben. Diesbezüglich wird niemand eine Enttäuschung an uns erleben.“

Abgesehen von der „frommen Legende“ über die Heiligen Crispin und Crispinian, die gar zu unverblümt den sonst nur den Jesuiten zugeschriebenen Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel“ anempfiehlt,¹⁾ kann man mit der Verteidigung der in Frage stehenden Handlungsweise ganz einverstanden sein. Der Herr Verfasser des „Reichspost“-Leitartikels hat ganz instinktiv herausgefunden, daß es Fälle geben kann, wo der Rechtspositivismus versagt. Es ist das eben nur eine Neuüberung der *anima naturaliter christiana*.

Allein der zitierte Artikel drängt uns noch folgende Erwägungen auf. Zunächst ist es unbegreiflich, warum „dieses Etwas, das uns hindern würde, überhaupt je ein solches Urteil auszusprechen, — dieses Etwas, das uns nicht von Eltern und Lehrern anerzogen wird, das wir im Gegenteil schon von der Mutter mitbekommen“ — warum, sage ich, dieses Etwas ein Monopol der Deutschen und Österreicher sein soll. Es ist eben dieses Etwas nicht das vielverspottete deutsche und österreichische Gemüt, sondern das vielverspottete Naturrecht, dessen allgemeinste Grundsätze Gott jedem Menschen mit der menschlichen Natur mitgibt. Tatsache ist, „daß man auch in Frankreich selbst einsah, daß ein derartiges Urteil nicht zu halten war und die Regierung es angeblich eines Formfehlers halber kassiert hat“.

Der Herr Verfasser des Leitartikels bemerkt sehr treffend: „Ich glaube, wir . . . haben ein gewisses Etwas, das uns hindern würde, überhaupt je ein solches Urteil auszusprechen.“ Das ist sehr wahr. Denn wenn dieses Etwas nichts anderes ist als das den Menschen aller Zeiten gemeinsame Naturrecht, dann muß es unter sonst gleichen Umständen jederzeit gelten; denn es ist nicht einzusehen, warum es nicht in jeder äußersten Notlage Geltung haben soll. *Causa efficiens*

¹⁾ Anm. d. Red. Der volkstümliche Spruch: „Crispinus machte den Armen die Schuh' und stahl das Leder auch dazu“ beruht bekanntlich auf Mißverständnis oder Mißdeutung des mittelalterlichen Ausdrucks „stahl“ statt „stalt“ = stellte.

non specificat, d. h. die nächste Ursache der Notlage kommt nicht in Betracht.

Es handelte sich in unserer Falle um die Rettung von Menschenleben; was den Aerzten zu diesem Zwecke erlaubt war, wird wohl auch einem Vater oder einer Mutter zur Rettung ihrer Kinder vom Hungertode erlaubt sein müssen, und auch von ihnen muß gelten, was im angezogenen Artikel bezüglich der Aerzte rühmlich hervorgehoben wird: „Wenn man bei einer solchen Hilfe des Arztes vom ‚Stehlen‘ spricht, so vergesse man nicht, daß den Arzt bei diesem Tun eine Gloriole der höchsten Ehre umstrahlt und denjenigen tausendfache Schmach trifft, der, vor jeder Scham, das Richteramt befudelnd, es wagt, mit einem Verdammungsurteil der Gerechtigkeit ins Gesicht zu schlagen.“

Es wäre ohne Zweifel ein herzlich zu begrüßender Erfolg des gegenwärtigen Krieges, wenn das Naturrecht wieder zu Ehren käme. Es wird wohl vorläufig wenig Hoffnung sein, daß die Rechtsprechung in absehbarer Zeit dem Naturrechte entsprechend gehandhabt werde; so viel aber ist sicher, daß wenigstens im erwähnten Falle der gesunde Hausverstand dem starren Rechtspositivismus gegenüber den Sieg davongetragen und dessen Unhaltbarkeit klargelegt hat.

Sarajevo.

P. Wilhelm Weth S. J.

XII. (Beichtjurisdiction über Klosterfrauen.) Eine Klosterschwester weilt zur Krankenpflege bei einem Grafen, der in seinem Schloß eine Hauskapelle mit Messlizenz besitzt. Am Sonntag vor der heiligen Messe bittet sie den Schloßkaplan, ihre Beichte in der Schloßkapelle verrichten und während der heiligen Messe kommunizieren zu dürfen; ihrer Bitte wird in beiderlei Hinsicht entsprochen. War dies richtig?

1. Die Absolution muß als ungültig bezeichnet werden, auch wenn der Schloßkaplan sonst zum Beichthören approbiert war. Das Dekret über die Beichten der Klosterfrauen vom 3. Februar 1913¹⁾ besagt unter Nr. 14 in authentischer Uebersetzung: „So oft sich die Schwestern mit feierlichen oder einfachen Gelübden aus irgend einem Grunde außerhalb des Hauses, dem sie angehören, befinden, ist es ihnen erlaubt, in jeder beliebigen Kirche oder jedem Oratorium, auch einem halböffentlichen, und bei jedem für beide Geschlechter approbierten Beichtwarter zu beichten.“ Hier wird ausdrücklich als Bedingung für die erforderliche Jurisdiction des Beichtvaters verlangt, daß die Beichte stattfindet entweder in einer Kirche oder in einem wenigstens halböffentlichen Oratorium. Zwar heißt es: „in jedem Oratorium“; aber sowohl die unmittelbare Verbindung mit der vorhergenannten „Kirche“ als insbesondere der Beisatz „auch“ (= wenn auch nur) bei „halböffentliche“ lassen keinen Zweifel bestehen, daß der intendierte Sinn nur folgender ist: „Die Beichte muß nicht notwendig in einer eigentlichen Ecclesia

¹⁾ A. A. S. V (1913), S. 243 f.